Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 25.11.2020

2. Beitragsrechtliche Behandlung steuerfreier Zuschüsse und Sachbezüge nach § 3 Nr. 11a EStG

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, sind dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SvEV jedoch nicht zuzurechnen, wenn sie lohnsteuerfrei sind und vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) wurde in §°3 Nr. 11a EStG die Steuerfreiheit zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise vom Arbeitgeber in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährter Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro geregelt. Nach dem BMF-Schreiben vom 26.10.2020 (GZ: IV C 5 – S 2342/20/10012:003) zu dieser Vorschrift ist § 3 Nr. 11a EStG gegenüber § 3 Nr. 11 EStG „lex-specialis“ und hat damit Vorrang. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 Satz 11, § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG in Anspruch genommen werden. Für weitere Informationen zu den Steuererleichterungen aufgrund der Corona-Krise hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf seiner Internetseite einen Frage-Antwort-Katalog veröffentlicht.

In der Praxis sind Anfragen von Arbeitgebern gestellt worden, ob eine Umwandlung z. B. von Überstunden aus einem Arbeitszeitkonto, Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen in steuer- und

beitragsfreie Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der Corona-Krise möglich ist. In Einzelfällen hat das zuständige Finanzamt in einer Anrufungsauskunft die Steuerfreiheit bestätigt; diese steuerfreien Zuwendungen sind anschließend von den Einzugsstellen oder Rentenversicherungsträgern als beitragsfrei beurteilt worden.

Unter Berücksichtigung der in dem Frage-Antwort-Katalog des BMF (Stand: 24.09.2020) unter Abschnitt VII „Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis zu 1.500 Euro“ enthaltenen Ausführungen, wonach

- die Steuerbefreiung insbesondere im Rahmen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen ist und zur Gewährung von Zusatzleistungen und die Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen auf das BMF-Schreiben vom 05.02.2020 (BStBl. I S. 222) verwiesen wird,

- Leistungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die vor dem 01.03.2020 getroffen wurden, nicht als steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG gewährt werden können,

- lediglich in Fällen, in denen vor dem 01.03.2020 kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand (also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben war), die Beihilfe oder Unterstützung im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG begünstigt ist, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet bzw. Überstunden gekürzt werden,

vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung, dass bei Bestehen eines Anspruchs auf Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen eine Umwandlung dieses Arbeitsentgeltanspruchs in eine nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie und somit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfreie Beihilfe oder Unterstützung aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist, da ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung das steuerrechtliche Zusätzlichkeitserfordernis nicht erfüllt. Gleiches gilt im Falle der Abgeltung von Überstunden aus einem Arbeitszeitkonto, es sei denn, dass vor dem 01.03.2020 kein Anspruch auf eine Vergütung bzw. Abgeltung von Überstunden bestand.

Sofern in entsprechenden „Umwandlungsfällen“ das zuständige Finanzamt im Einzelfall in einer Anrufungsauskunft die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11a EStG bestätigt hat, können

diese Zuwendungen unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken beitragsfrei behandelt werden.